OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153772/3/SSt/MH – 153773/2

Datum:
Linz, 9. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde 1. des W T und 2. der C T, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald vom 27.01.2023, GZ: Fin-234-2023, betreffend Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 27.01.2023 wies der Bürgermeister der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 28.02.2023 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 13.03.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerdeschriftsatz und in den von Amts wegen beigeschafften Grundbuchsauszug.

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt und gründen insbesondere auf die in Punkt II.2. in Klammern angeführten Beweismittel.

Von der Durchführung einer - im Übrigen nicht beantragten - öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der Sachverhalt unstrittig ist und die zu beantwortende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage und der Bindung an die höchstgerichtliche Rechtsprechung verbleibt kein Raum für eine etwaige Erörterung der Rechtslage.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf sind Eigentümer des Wohnhauses x auf dem Grundstück Nr. x, KG x. [Grundbuchsauzug, ON 2 des Gerichtsaktes]

Eine Anschlussleitung in das Objekt ist durch ein mit Endkappe verschlossenes PLT-Rohr in den straßenseitigen Kellerraum bereits vorhanden. [Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht vom 29.08.2022 samt Beilagen, ON 27 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Niederschrift vom 11.10.2022 samt Fotodokumentation, ON 31 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

Eine Montage der Wasserzählereinbaugarnitur samt Wasserzähler im straßenseitigen Kellerraum ist aus technischer Sicht geeignet und zweckmäßig. Es besteht kein technisches Erfordernis, die Anschlussleitung bis in den angrenzenden straßenabgewandten Kellerraum zu verlegen und dort die Montage des Wasserzählers vorzunehmen. [Angaben des Sachverständigen, Niederschrift vom 11.10.2022, ON 31 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Vorweg ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde bildet (vgl. VwGH 08.09.2015, Ra 2015/18/0134; 09.09.2015, Ro 2015/03/0032; 12.09.2016, Ro 2016/04/0014). Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichtes ist die „Sache“ des bekämpften Bescheides, somit gegenständlich ausschließlich die Frage der Ausnahme von der Anschlusspflicht. Die Ausnahme von der Bezugspflicht, die im Beschwerdeschriftsatz der Bf vorgebracht wird, ist daher nicht verfahrensgegenständlich.

III.2. Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 hat die Gemeinde bei Vorliegen näher genannter Voraussetzungen auf Antrag für Objekte mit eigener Wasserversorgungsanlage eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren. Insbesondere ist auf die Ausnahmevoraussetzung der Z 4 hinzuweisen. Demnach ist eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren, wenn die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden würden, sowie einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Sinne des § 8 Abs. 1, für die Anschlussverpflichtete bzw. den Anschlussverpflichteten mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

Mit dieser Bestimmung wollte der Landesgesetzgeber nicht nur klarstellen, was unter den Kosten für den Anschluss genau zu verstehen ist, sondern auch das für eine Ausnahme erforderliche Missverhältnis, d.h. die Unverhältnismäßigkeit der konkreten Anschlusskosten zu den ortsüblichen Kosten, klar definieren:

„Auch bisher wurde bei der Verhältnismäßigkeit der Kosten für den Anschluss darauf abgestellt, dass ein Missverhältnis zu den ortsüblichen Kosten bestehen muss; bloße Mehrkosten reichen noch nicht aus. Dieses Missverhältnis wurde bereits bisher jedenfalls bei Erreichen bzw. Überschreiten der doppelten Kosten angenommen; dies wird nun entsprechend gesetzlich festgelegt. Das allfällige Vorliegen eines solchen Missverhältnisses muss von der Behörde im Übrigen nur dann geprüft werden, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen (siehe die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 30.6.2011, Zl. 2009/07/0076, in der die Beschaffenheit des Grundstücks - also tatsächliche Verhältnisse - als möglicher Grund für eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Kosten angesprochen werden). Derartige Anhaltspunkte müssen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zuge der Antragstellung oder im Verfahren begründet dargelegt werden (vgl. dazu die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Thema ‚Mitwirkungspflicht', nach der es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller obliegt, das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands durch entsprechende Sachbehauptungen geltend zu machen)." (AB 1372/2015 BlgLT 27. GP 13).

Wie die Materialien festhalten, handelt es sich dabei um eine bloße gesetzliche Konkretisierung der ohnehin bereits gängigen Vollzugspraxis und soll weiters - unter Bezugnahme auf die bereits bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - weiterhin gelten, dass das allfällige Vorliegen eines Missverhältnisses der Anschlusskosten von der Behörde nur dann zu prüfen ist, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen und vom Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, insbesondere durch Vorlage eines Kostenvoranschlages, begründet dargelegt werden (vgl. VwGH 24.02.2020, Ra 2019/07/0119).

III.3. Gegenständlich ist daher die Frage zu beurteilen, ob auf Basis der tatsächlichen (örtlichen, baulichen) Gegebenheiten besondere Umstände vorliegen (und vorgebracht werden), die eine Unverhältnismäßigkeit der Herstellung der Anschlussleitung begründen können. Das ist aus nachstehenden Überlegungen zu verneinen:

Verfahrensgegenständlich ist bereits eine Verbindung zwischen der Versorgungsleitung (Ortswasserleitung) und dem gegenständlichen Objekt durch ein mit Endkappe verschlossenes PLT-Rohr im straßenseitigen Kellerraum hergestellt worden. Somit ist der überwiegende und wesentliche Teil der Anschlussleitung bereits vorhanden. Im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Verbindung sind keine besonderen Verhältnisse bzw. ein Missverhältnis der Anschlusskosten vorgebracht worden; weitere Anhaltspunkte für diesbezügliche besondere Verhältnisse können wegen der bereits realisierten Herstellung de facto auch nicht mehr hervorkommen.

III.4. Zum übrigen Vorbringen der Bf ist Folgendes festzuhalten:

Die von den Bf ins Treffen geführten Kosten, die hinsichtlich einer Erweiterung und Verbesserung ihrer bestehenden Wasserversorgungsanlage (Brunnen) Ende 2016 angefallen sind, betreffen nicht die verfahrensgegenständliche gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage und sind somit bei den verfahrensrelevanten „Kosten für den Anschluss“ nicht zu berücksichtigen („frustrierte Aufwendungen“). Gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. WVG 2015 sind ausschließlich die Kosten für die Herstellung der konkreten Anschlussleitung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um eine Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert (Hausanschlussleitung); sie endet mit der Übergabestelle.

Ebenso wenig vermag die bisherige Situierung des Wasserzählers, der sich - anders als Anschlussleitung - im straßenabgewandten Raum befindet, einen besonderen Umstand darzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert kein Rechtsanspruch eines Anschlusspflichtigen auf eine bestimmte Lage der Übergabestelle (vgl. VwGH 23.02.2022, Ra 2021/07/0009).
Auf den Beschwerdefall angewandt bedeutet dies, dass eine weitere Leitungsführung innerhalb des Objektes ab der sich bereits im straßenzugewandten Raum befindlichen Anschlussleitung nicht mehr als „Kosten für den Anschluss“ zu verstehen sind. Vielmehr sind damit verbundene Kosten in der Sphäre der Bf gelegen und nicht geeignet, besondere Umstände für eine Ausnahme vom Anschlusszwang zu begründen, zumal auf Basis des im Behördenverfahren beigezogenen Sachverständigen aus technischer Sicht auch die Situierung der Übergabestelle im straßenzugewandten Raum möglich wäre.

III.5. Im Ergebnis haben die Bf keine besonderen Verhältnisse das verfahrensgegenständliche Objekt betreffend aufgezeigt und es liegen auch keine Anhaltspunkte für derlei Verhältnisse vor. Daher war, wie die belangte Behörde bereits zutreffend darlegte, das Vorliegen eines Missverhältnisses nicht zu prüfen und ein ausführlicher und detaillierter Nachweis der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde mangels Verfahrensrelevanz nicht zu erheben.

III.6. Im Übrigen hegt das erkennende Verwaltungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken zu § 6 Oö. WVG 2015, die es dazu veranlassen würden, von Amts wegen einen Antrag auf Gesetzesprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Dazu wird auf die ergangenen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes jeweils vom 09.05.2020, E 643/2020-5 und E 643/2020-6, sowie vom 09.06.2020, E 975/2020-5, zur Verfassungskonformität des § 6 Oö. WVG 2015 verwiesen. Auf das Vorbringen der Bf hinsichtlich der Verfassungskonformität des § 7 Oö. WVG 2015 ist mangels Präjudizialität nicht einzugehen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Lösung der hier maßgeblichen Rechtsfrage auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2011, 2009/07/0076, vom 24.02.2020, Ra 2019/07/0119, und vom 23.02.2022, Ra 2021/07/0009, stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen